



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.

gesetzlich vertreten durch den Vater
gesetzlich vertreten durch die Mutter
zu 1 bis 3 wohnhaft:

- Kläger -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Außenstelle Augsburg,

August-Wessels-Str. 27, 86156 Augsburg,

7117 421-163

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Schwaben als Völ

SG Z3 - Prozessvertretung -

86152 Augsburg

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 6. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ,

die Richterin am Verwaltungsgericht ,

die Richterin ,

den ehrenamtlichen Richter ,

die ehrenamtliche Richterin ,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Januar 2019

am 9. Januar 2019

folgendes

Urteil:

- I. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klagen auf Asyl zurückgenommen worden sind.
- II. Unter Aufhebung von Ziffern 1, 3 bis 6 ihres Bescheids vom 24. August 2017 hinsichtlich der Kläger zu 1 und zu 2 wird die Beklagte verpflichtet, den Klägern zu 1 und zu 2 die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
Im Übrigen wird die Klage der Klägerin zu 3 abgewiesen.
- III. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben die Kläger zu 1 und zu 2 je ein Zwölftel, die Klägerin zu 3 vier Zwölftel und die Beklagte sechs Zwölftel zu tragen.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch den jeweiligen Vollstreckungsgläubiger durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn letzterer nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

- 1 Der seinem vorgelegten Nüfus und Reisepass zu Folge am 1983 in ■■■■■ in der Türkei geborene Kläger zu 1, die am 1988 in ■■■■■ in der Türkei geborene Klägerin zu 2 und die am 2012 in ■■■■■ in der Türkei geborene Klägerin zu 3, ihre gemeinsame Tochter, sind türkische Staatsangehöriger türkischer Volkszugehörigkeit muslimischer Religionszugehörigkeit und hielten sich vor ihrer Ausreise zuletzt im Ort ■■■■■, im Stadtteil ■■■■■ in der Türkei auf (BAMF-Akte Bl. 143). Sie reisten nach eigenen Angaben am ■■■■. November 2016 aus der Türkei aus und nach Mazedonien ein sowie von dort mit von Italien ausgestellten Schengen-Visa am 27. April 2017 jeweils auf dem Luftweg nach Deutschland

ein, wo sie Asyl beantragten. Sie legten Bordpässe vom April 2017 für einen Flug von Skopje nach Frankfurt am Main vor (ebenda Bl. 231).

- 2 In seiner auf Türkisch geführten Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 19. Juni 2017 gab der Kläger zu 1 im Wesentlichen an (BAMF-Akte Bl. 141 ff.), er sei in der Türkei geboren und habe dort immer gelebt; zuletzt in [REDACTED].

Am [REDACTED]. September 2016 seien sie aus Sicherheitsgründen visumsfrei nach Mazedonien gereist, um die dort lebende Familie seiner Frau zum Opferfest zu besuchen. Es sei aber unmöglich gewesen, dort ein Visum für die Weiterreise zu bekommen, so dass sie am [REDACTED]. November 2016 zurück in die Türkei geflogen seien, um ein Visum zu beantragen. Bevor sie dort ein Visum hätten beantragen können, seien aber schon viele Freunde festgenommen worden, u.a. am [REDACTED]. November 2016 in der Schule, in der er gearbeitet habe. Aus Angst seien sie am [REDACTED]. November 2016 zurück nach Mazedonien geflogen und hätten, um ein Visum beantragen zu können, eine Firma gegründet, aber nicht betrieben (ebenda Bl. 143). Sie hätten sich in Mazedonien ungefähr sechs Monate aufgehalten, in Skopje bei seiner [REDACTED] gewohnt, nicht gearbeitet, aber diese Firma [REDACTED] gegründet, um ein Visum zu bekommen. Sie hätten erst vergeblich Visa für Deutschland und Griechenland, aber dann erfolgreich für Italien beantragt und bekommen (ebenda Bl. 143). Die Reise habe ungefähr 22.000 türkische Lira gekostet, wofür sie in der Türkei ihr Auto verkauft hätten (ebenda Bl. 144).

Sein Vater sei verstorben; seine Mutter lebe noch in [REDACTED] bei seinem Bruder. In der Türkei habe er noch einen Bruder und eine Schwester und ihre Familie sowie die Großfamilie; in Mazedonien seine Schwiegereltern; in Deutschland seine Schwägerin mit ihrem Mann und zwei Kindern, außerdem einen Onkel seiner Frau mit seiner Familie (ebenda Bl. 144).

Er habe in der Türkei 15 Jahre in der Schule und an der Universität verbracht und ein Diplom für Lehramt erworben [Urkunde wurde dem Bundesamt vorgelegt]; er habe Lehramt studiert und auch dreizehn Jahre als Lehrer in verschiedenen Städten gearbeitet bis zum 22. Juli 2016, als seine Schule geschlossen und ihm sein Diplom ab-erkannt worden sei. Er habe ungefähr 2.000 türkische Lira/Monat verdient. Wehr-

dienst habe er vom April 2006 bis September 2006 geleistet, sei in stationiert und als Lehrer eingesetzt gewesen (ebenda Bl. 145).

- 3 Zu seinen Ausreisegründen gab er an, er sei in der neunten Klasse über Nachhilfe zur Gülen-Bewegung gekommen (ebenda Bl. 146, 147) und habe während und nach der Universität in verschiedenen Institutionen gearbeitet. Zwischen dem 17. und 25. Dezember 2013 hätten die Probleme für die Mitglieder der Gülen-Bewegung begonnen; damals sei geplant worden, Schulen zu schließen und die Hetzkampagne gegen die Gülen-Bewegung habe angefangen. Es habe unrechtmäßige Razzien in ihren Schulen gegeben ohne die erforderliche Ankündigung im Bildungsministerium. Man habe die Schulen durch Interviews mit Schülern ausgeforscht und dann schlecht gemacht. Es sei auch Kayyum durchgeführt worden, d.h. Personal durch Erdogan-Anhänger ersetzt. Die Löhne der Lehrer seien immer verspätet ausbezahlt und diese so gezwungen worden, zu kündigen und sich andere Arbeit zu suchen (ebenda Bl. 146).

Nach dem Putsch am 15. Juli 2016 sei die Gülen-Bewegung als Terrororganisation und Staatsverräter dargestellt und seien ihre Schulen geschlossen und ihre Abschlüsse aberkannt worden; dadurch seien sie arbeitslos geworden (ebenda Bl. 146). Die Kläger hätten den Wohnort gewechselt, da sogar die Leute im alten Umfeld und in der Nachbarschaft sie als Terroristen, Staatsverräter und Feinde dargestellt hätten. Sie hätten jeden Tag Angst gehabt, dass die Polizei komme; sie hätten ihre Tochter nicht in die Schule einschreiben können, da sie sonst ihren neuen Wohnsitz hätten angeben müssen (ebenda Bl. 146). Am ■ November 2016 seien sie zurück in die Türkei; es habe Razzien gegen die Arbeitskollegen und Freunde gegeben. Da sie aber nicht zu Hause bei ihrer bisherigen Wohnung gewesen seien, hätten sie Glück gehabt und seien nicht festgenommen worden. Am nächsten Tag hätten sie nochmals ihr Glück versucht und ausreisen können; wären sie noch etwas länger geblieben, hätten sie das nicht mehr geschafft (ebenda Bl. 146).

Er sei zur Gülen-Bewegung in der neunten Klasse über eine zu ihr gehörende Nachhilfeschule zur Vorbereitung auf die Universität, die beste Vorbereitungsschule in ihrer Gegend namens in und , gekommen und habe sich ungefähr in der elften Klasse entschlossen, weiterhin dabei zu bleiben, weil ihm die Ziele der Gülen-Bewegung gefallen hätten. Die Bildung sei erstrangig und nicht das, was die Eltern wollten. Er habe zwischenzeitlich auch seine Bücher gelesen und während

der Universitätszeit auch Seminare der Gülen-Bewegung besucht (ebenda Bl. 147). Auf Frage nach einem Nachweis, dass er zur Gülen-Bewegung gehöre, erklärte der Kläger, es sei alles komplett freiwillig; es gehe nur um das Miteinander; man könne gehen und kommen wann und wie man will. Es gebe auch immer wieder mal regelmäßige Treffen. Über die Register der sozialen Institutionen, durch Ausspionieren, durch Zeitungsabonnements (zum Beispiel „Zaman“ oder „Sizinti“) könne man feststellen, wer Mitglied der Bewegung sei. Über die Abonnements habe er keine Nachweise, aber einen Überweisungsvordruck für sein Konto bei der zwischenzeitlich geschlossenen Asya Bank (ebenda Bl. 147).

Auf Frage nach dem Besonderen an der Gülen-Bewegung erläuterte er, das Ziel der Bewegung sei Gleichbehandlung, egal welche Herkunft oder Religion man habe; ein humaner Umgang und deshalb habe er sich angeschlossen. Das erste Ziel sei die Bildung, man solle wie eine Kerze erleuchtet werden (ebenda Bl. 147). Er habe in den Schulen der Gülen-Bewegung gearbeitet und auch den Schülern Nachhilfe gegeben, um das Gute, das er erfahren hatte, weiterzugeben (ebenda Bl. 147). In der Gülen-Bewegung habe er keine besondere Funktion oder Position gehabt und auch keine Werbung oder Propaganda für die Gülen-Bewegung gemacht, aber er habe die Zeitschriften der Gülen-Bewegung den Leuten weitergegeben (ebenda Bl. 147).

Auf Frage, ob er in der Türkei persönlich bedroht oder konkret gefährdet worden sei, verwies er auf die Kampagne ab 2013, aber er sei noch nicht konkret bedroht oder in Gefahr gewesen. Nach dem Putsch hätten sie nicht mehr aus dem Haus gekonnt, weil sie immer gleich als Terroristen beschimpft worden seien. Deswegen seien sie umgezogen an einen Ort, wo sie keiner kenne; das sei zwar auch in Busra, aber ungefähr 45 Minuten Fahrzeit von ihrer alten Wohnung entfernt gewesen. Auch dort seien sie fast die ganze Zeit nur im Haus gewesen (ebenda Bl. 148). Die Polizei und der Staat seien diejenigen, die sie verfolgten; deshalb hätten sie auch nicht die Möglichkeit, dort nach Schutz oder Hilfe nachzufragen. Er habe aber noch keine persönlichen und konkreten Schwierigkeiten oder Probleme mit der Polizei und den Behörden in der Türkei gehabt. Bei der Ein- und Ausreise in und aus der Türkei habe es für sie zum Glück noch keine Schwierigkeiten gegeben. Sie hätten keinen offiziellen Beweis, dass man nach ihnen suche. Da die Polizei schon bei ihrer alten Wohnung gewesen sei, gehe er davon aus, dass sie nach ihnen suchten (ebenda Bl. 148). Ein Ortswechsel sei nicht hilfreich, vielleicht könne man auch woanders ein paar Tage

leben. Da es aber jetzt die Melde-Hotlines gebe, würde man sie früher oder später überall im Land finden; außerdem hätten sie sich anmelden müssen, um Arbeit zu finden, selbst die Arbeitgeber würden sonst bestraft werden (ebenda Bl. 148).

Da in vielen Ländern Mitglieder der Gülen-Bewegung von den Sicherheitsbehörden wieder in die Türkei zurückgeschickt würden und sie davor Angst hätten, hätten sie sich für Deutschland entschieden (ebenda Bl. 148).

Für den Fall einer Rückkehr fürchte er, in der Türkei mit seiner Familie gleich am Flughafen festgenommen, in Untersuchungshaft und später ins Gefängnis gesteckt zu werden, sobald sie ihre Pässe zeigten (ebenda Bl. 149).

- 4 In ihrer auf Türkisch geführten Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 19. Juni 2017 gab die Klägerin zu 2 – unter inhaltlicher Bestätigung des Vorbringens ihres Ehemannes und Verweis auf die vorgelegten Dokumente – im Wesentlichen an (BAMF-Akte Bl. 131 ff.), sie sei in der Türkei geboren und habe dort immer gelebt; zuletzt in [REDACTED]. Ihre Schwester sei mit ihrem Mann und ihren Kindern schon Ende 2016 nach Deutschland gekommen und habe hier ebenfalls Asyl beantragt:

Sie hätten in Mazedonien nicht mehr bleiben können, weil die türkische Botschaft in Skopje auch mitteilte, dass sie gegen die FETÖ kämpfen werde und Erdogan Druck ausgeübt habe, dass die FETÖ-Mitglieder ausgeliefert werden sollten; Erdogan habe in Skopje sehr viele Anhänger (ebenda Bl. 134).

Ihre Eltern lebten in Skopje; in der Türkei fahre ihr Bruder den Minibus des Vaters und von dort bekämen ihre Eltern ihren Lebensunterhalt, weil sie nicht in Mazedonien arbeiteten. Als Verwandte im Heimatland habe sie Bruder und Schwester sowie die Großfamilie (ebenda Bl. 135). Sie habe 16 Jahre in der Schule und an der Universität verbracht und ein Diplom für Lehramt [Original und Übersetzung wurden dem Bundesamt vorgelegt] und auch drei Jahre als Lehrerin gearbeitet bis zum 22. Juli 2016, als ihre Schule geschlossen worden sei (ebenda Bl. 135).

Zu ihren Ausreisegründen gab sie wie der Kläger zu 1 an, zwischen dem 17. und 25. Dezember 2013 hätten die Probleme für die Mitglieder der Gülen-Bewegung begonnen, um von illegalen Sachen Erdogans abzulenken; es habe unrechtmäßige Razzien in ihren Schulen ohne die erforderliche Ankündigung im Bildungsministerium gegeben. Bewaffnete Polizisten seien in die Schulen gekommen; einmal sei von ih-

rem Klassenzimmer die Türe aufgebrochen worden und alle Kinder hätten Angst gehabt und sich hinter ihr versteckt. Es sei auch Kayyum durchgeführt worden, also das Personal durch Erdogan-Anhänger ersetzt worden; zwar nicht in ihrer Schule, aber sie hätten das auch mitbekommen (ebenda Bl. 136). Nach dem 15. Juli 2016 (nach dem Putsch) seien die Gülen-Bewegung als Terrororganisation und Staatsverräter dargestellt und nach dem 22. Juli 2016 ihre Schulen geschlossen und ihre Abschlüsse aberkannt worden; auf einer Liste mit den geschlossenen Schulen sei ihre die Nummer ■ (ebenda Bl. 136).

Als Mitglieder der Gülen-Bewegung hätten sie kein anderes Ziel außer Bildung oder Weiterbildung, seien aber in den Medien als Terroristen dargestellt und von Verwandten und im Umfeld schlecht behandelt worden. Im Fernsehen habe es auch Melde-Hotlines gegeben, um Leute als Mitglieder anzuzeigen; sie hätten Angst gehabt, dass man auch ihre Namen dorthin melden würde. Sie hätten illegal den Wohnort gewechselt und seien im Melderegister noch unter ihrer alten Adresse gemeldet gewesen, aber etwas weiter weg bei Bekannten gelebt und seien sehr selten aus dem Haus gegangen (ebenda Bl. 136).

In der Woche ihrer Rückkehr aus Mazedonien seien viele Kollegen und Freunde bei Razzien bis heute inhaftiert worden, die Kläger wegen der veralteten gemeldeten Adresse aber nicht gefunden worden. Es habe keinen Grund mehr gegeben, in der Türkei zu bleiben (ebenda Bl. 137).

Auf Frage, wie sie zur Gülen-Bewegung gelangt sei, erklärte sie, ihre Familie sei schon seit 1992 Teil der Gülen-Bewegung; die Klägerin sei in ihrer Schul- und Ausbildungszeit in den Häusern der Gülen-Bewegung geblieben, habe aber in der Gülen-Bewegung keine besondere Funktion oder Position gehabt (ebenda Bl. 137).

In der Türkei sei sie nicht persönlich bedroht oder konkret gefährdet gewesen; aber ihre Nachbarn und ihr früheres Umfeld hätten angedroht, sie zu melden. In der Türkei hätten sie bei der Polizei oder den Behörden nach Schutz oder Hilfe nicht nachgefragt, da diese sie ja festnehmen wollten (ebenda Bl. 138). Aber als sie schon aus ihrer bisherigen Wohnung weggezogen waren, hätten sie ihr Haus besucht, wohl weil sie sie gesucht hatten und mitnehmen wollten. Bei der Aus- und Einreise aus und in die Türkei habe es keine Schwierigkeiten gegeben, damals seien ihre Pässe noch gültig gewesen, denn sie hätten erst mit den höheren Beamten angefangen und diese schikaniert. Im elektronischen Staatsprogramm in der Türkei hätten die Kläger

nachgeschaut, aber da sei bisher für sie nichts eingetragen. Ob eine Fahndung läuft, wisse man allerdings nicht, bis einen die Polizei festnehme. Woanders hätten sie nicht hingekonnt und selbst ihre Verwandten hassten sie zwischenzeitlich und sagten ihnen, dass sie zurück in die Türkei kommen sollten, um ihre Strafe zu bekommen (ebenda Bl. 138).

Für den Fall der Rückkehr fürchte sie, man würde sie festnehmen und ihre Tochter wäre schutzlos und ohne Eltern. Es gebe die Möglichkeit, aus dem Gefängnis zu kommen, wenn man sage und unterschreibe, was die Behörden hören wollten. Das könnte sie aber mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren (ebenda Bl. 138).

- 5 Die Kläger legten neben ihren Identitätsdokumenten u.a. eine Kopie einer Liste geschlossener Schulen mit einer darin markierten Schule der Klägerin zu 2 (ebenda Bl. 212), einen Auszug aus eDevlet ohne Eintragung mit Übersetzung (ebenda Bl. 228) und ein Familienbuch vor.
- 6 Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 24. August 2017 die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) sowie auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG ab (Nr. 4). Die Abschiebung in die Türkei wurde androht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).
Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte nicht vorlägen, weil die Kläger eine Verfolgung im Herkunftsstaat nicht hätten glaubhaft machen können. Eine konkrete Verfolgung in Anknüpfung an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal hätten sie nicht erlitten. Die Kläger hätten die Frage, ob sie persönlich in der Türkei bedroht oder konkret gefährdet gewesen seien, verneint. Einem Ausdruck des türkischen Justizministeriums, Generaldirektion für Strafregisterangelegenheiten und Statistik, vom ■■■■■ 2017 zu Folge sei der Kläger zu 1 nicht vorbestraft und dort auch nicht registriert. Zudem seien die Kläger offensichtlich mit ihren Reisepässen von Istanbul nach Mazedonien ausgereist, die Gültigkeit dieser Ausweisdokumente ab dem ■■■■ August 2016 zeige, dass die Reisepässe der Kläger nach dem Putschversuch vom ■■■■ Juli 2016 ausgestellt worden seien. Wären die Kläger von

der türkischen Polizei bzw. den türkischen Behörden gesucht bzw. verdächtigt worden, so wären ihnen wohl kaum Reisepässe ausgestellt worden. Es wäre ihnen wohl auch nicht möglich gewesen, die Türkei ungehindert über den Flughafen Istanbul zu verlassen, da nach Erkenntnissen des Bundesamtes die Pass- und Devisenkontrollen an den türkischen Flughäfen äußerst gewissenhaft durchgeführt würden. Schließlich seien die Kläger im November 2016 freiwillig wieder von Mazedonien in die Türkei zurückgekehrt und auch bei ihrer zweiten Ausreise von Istanbul nach Mazedonien unbehelligt geblieben. Eine konkrete Gefahr für die Kläger, der Folter oder einer anderen menschenrechtswidrigen Behandlung durch die türkischen Behörden im Fall einer Rückkehr unterzogen zu werden, sei nicht ersichtlich; bis auf eine Befragung wegen des Aufenthalts in Deutschland drohe keine nähere Befragung. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen daher ebenfalls nicht vor. Auch Abschiebungsverbote seien nicht ersichtlich. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in der Türkei würden nicht zu der Annahme führen, dass bei einer Abschiebung der Kläger eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate sei angemessen. Schutzwürdige Belange seien nicht vorgetragen worden.

7 Gegen diesen ihnen am 28. August 2017 zugestellten Bescheid ließen die Kläger am 5. September 2017 Klage erheben, nach Teilrücknahme zuletzt mit dem Antrag:

8 I. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
 hilfsweise den Klägern subsidiären Schutz zuzuerkennen,
 hilfsweise festzustellen, dass für sie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf die Türkei vorliegen,
 hilfsweise das Einreise- und Aufenthaltsverbot kürzer zu befristen.

9 II. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 24. August 2017 wird aufgehoben, soweit er der o.g. Verpflichtung entgegensteht.

- 10 Weiter begehrten sie Prozesskostenhilfe und ließen zur Begründung ausführen, auch wenn sie bis zu ihrer Ausreise von Verfolgung verschont geblieben seien, hätten sie solche doch bei einer Rückkehr zu befürchten, insbesondere da ihr früheres Umfeld sie der Gülen-Bewegung zurechne und sie angestachelt durch staatliche Hetze melden, meiden, schlagen oder verhaften werde wie Freunde des Klägers zu 1. Ihre bisherigen Schulen seien geschlossen und sie fänden keine neue Anstellung aus Furcht potentieller Arbeitgeber vor Repressalien sowie wegen der Annullierung ihrer Studiendiplome, sie müssten aber Untersuchungshaft fürchten u.a. wegen der Überweisungen an die und der Benutzung eines Kontos bei der Bank. Dass sie ungehindert ausgereist seien, sei pures Glück, da nicht klar sei, wessen Reisepässe in der Türkei annulliert worden seien. Nach einem neuen Urteil (Oberster Gerichtshof der Türkei, 16. Strafkammer, U.v. 20.12.2017 – 2017/5796) würden Personen, die der Bank Geld überwiesen hätten, nicht wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation bestraft, sondern wegen deren Beihilfe bzw. Unterstützung. Ausweislich einer Mitgliedschaftsbestätigung sei der Kläger zu 1 Mitglied in einer aufgelösten Handels- und Bildungsgewerkschaft gewesen, die Staatsanwaltschaften Istanbul und Bakirköy ermittelten gegen den Vater der Klägerin zu 2 wegen Unterstützung der „FETÖ“ ausweislich einer Internet-Auskunft. Die Kläger hätten zudem bei einer anderen Bank Kredite aufgenommen und bei der Bank als Einlage eingezahlt, um diese zu stützen, sowie bei der Anstellungsschule des Klägers zu 1 auch die Klägerin zu 3 angemeldet gehabt und Schulgeld dorthin überwiesen.
- 11 Die Beklagte hat erst in der mündlichen Verhandlung Klageabweisung beantragt.
- 12 Die Regierung von Schwaben als Vertreterin des öffentlichen Interesses hat auf jegliche Zustellungen mit Ausnahme der Endentscheidung verzichtet.
- 13 Mit der Ladung übersandte das Gericht eine aktuelle Erkenntnismittelliste und gewährte teilweise Prozesskostenhilfe.
- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die von der Beklagten vorgelegte Behördenakte sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 15 Die zulässigen Klagen sind im noch aufrecht erhaltenen Teil teilweise begründet. Die Kläger zu 1 und zu 2 haben zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da ihnen nach Überzeugung des Gerichts im Fall der Rückführung in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit konkrete Verfolgung droht (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Klägerin zu 3 hingegen hat diesen Anspruch mangels einer konkreten Verfolgung nicht (§ 113 Abs. 5 VwGO); sie ist hingegen auf Familienflüchtlingsschutz nach Eintritt der Bestandskraft der Flüchtlingsanerkennung ihrer Eltern zu verweisen. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 24. August 2017 ist daher im aufgehobenen Umfang teilweise rechtswidrig und verletzt die Kläger zu 1 und zu 2 in ihren Rechten; die Klägerin zu 3 hingegen nicht (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 16 1. Für den zurückgenommenen Teilstreitgegenstand des Anspruchs auf Asylanerkennung nach Art. 16a GG erfolgt die Verfahrenseinstellung nach § 92 VwGO.
- 17 2. Die Kläger zu 1 und zu 2 haben einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG; die Klägerin zu 3 hingegen nicht.
- 18 Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560 – Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Eine Verfolgung i. S. des § 3 AsylG kann nach § 3c Nr. 3 AsylG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.

- 19 Im Einzelnen sind definiert die Verfolgungshandlungen in § 3a AsylG, die Verfolgungsgründe in § 3b AsylG und die Akteure, von denen eine Verfolgung ausgehen kann bzw. die Schutz bieten können, in §§ 3c, 3d AsylG. Einem Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG, der nicht den Ausschlusstatbeständen nach § 3 Abs. 2 AsylG oder nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG unterfällt oder der den in § 3 Abs. 3 AsylG bezeichneten anderweitigen Schutzzumfang genießt, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (§ 3 Abs. 4 AsylG). Als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Zwischen den Verfolgungsgründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. § 3b AsylG) und den Verfolgungshandlungen – den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen, § 3a AsylG – muss für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).
- 20 Eine Verfolgung i.S.d. § 3 AsylG kann nach § 3c Nr. 3 AsylG auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.
- 21 Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist, gilt einheitlich der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr („real risk“), der demjenigen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, U.v. 1.6.2011 – 10 C 25/10 – juris) entspricht.
- 22 Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizie-

rende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Betracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. zum Ganzen: BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris Rn. 32).

- 23 Die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU in Form einer widerlegbaren Vermutung ist im Asylverfahren zu beachten, wenn der Antragsteller frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung als Anhaltspunkt für die Begründetheit seiner Furcht geltend macht, dass sich die Verfolgung im Falle der Rückkehr in das Heimatland wiederholen werde. Die solchen früheren Handlungen oder Bedrohungen nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zukommende Beweiskraft ist von den zuständigen Behörden unter der sich aus Art. 9 Abs. 3 QRL ergebenden Voraussetzung zu berücksichtigen, dass diese Handlungen oder Bedrohungen eine Verknüpfung mit dem Verfolgungsgrund aufweisen, den der Betreffende für seinen Antrag auf Schutz geltend macht (vgl. zum Ganzen: BVerwG, B.v. 6.7.2012 – 10 B 18/12 – juris Rn. 5 unter Bezugnahme auf EuGH, U.v. 2.3.2010 – Rs. C-175/08 u.a. – juris Rn. 93; BVerwG, U.v. 5.5.2009 – 10 C 21/08 – juris Rn. 25). Die vorgenannte Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Hat der Asylbewerber seine Heimat jedoch unverfolgt verlassen, kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm auf Grund von Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (BVerwG, U.v. 27.4.2010 – 10 C 5.09 – BVerwGE 136, 377/382 Rn. 18) droht.
- 24 Es ist Sache des Schutzsuchenden, seine Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Wegen des sachtypischen Beweisnotstands, in dem sich Flüchtlinge insbesondere im Hinblick auf asylbegründende Vorgänge im Verfolgerland vielfach

befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen.

25 a) Die politische Lage in der Türkei stellt sich derzeit wie folgt dar:

26 Die Türkei ist nach ihrer Verfassung eine parlamentarische Republik und ein demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat und besonders den Grundsätzen des Staatsgründers Mustafa Kemal („Atatürk“) verpflichtet. Der – im Jahr 2014 erstmals direkt vom Volk gewählte – Staatspräsident hatte eine eher repräsentative Funktion; die Regierungsgeschäfte führte der Ministerpräsident. Durch die Verfassungsänderungen des Jahres 2018 ist die Türkei in eine Präsidialrepublik umgewandelt worden, in welcher Staats- und Regierungschef personenidentisch sind: Staatspräsidenten Erdoğan (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich – im Folgenden: BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 18.10.2018, S. 6 f. m.w.N.).

Im Parlament besteht von Verfassungs wegen ein Mehrparteiensystem, in welchem die seit dem Jahr 2002 regierende „Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung“ (AKP) des früheren Ministerpräsidenten und heutigen Staatspräsidenten Erdoğan die zahlenstärkste Fraktion darstellt. Die heutige Parteienlandschaft in der Türkei ist geprägt von drei Faktoren, die sich gegenseitig verstärken: Erstens herrschen zwischen den Parteien relativ stabile Größenverhältnisse in der Relation 4 zu 2 zu 1. Die AKP ist stets unangefochten stärkste Kraft. Mit klarem Abstand folgt die CHP, die in der Regel halb so viele Stimmen bekommt wie die AKP, und darauf die MHP mit wiederum circa der Hälfte der Stimmen der CHP. Die prokurdische Partei der Demokratie der Völker (HDP) hat sich erst in den letzten Jahren dauerhaft etabliert. Zweitens sind die Wähler von drei der genannten Parteien relativ klar abgegrenzten Milieus zuzuordnen, die sich nicht nur nach ethno-kulturellen Zugehörigkeiten unterscheiden lassen, sondern auch nach divergierenden Lebensstilen sowie schichten-spezifischen sozialen und wirtschaftlichen Lagen. Die AKP stützt sich primär auf eine türkisch-national empfindende und ausgeprägt religiöse Wählerschaft mit konservativer Sittlichkeit und traditionellem Lebensstil, die eher den unteren Einkommens- und Bildungsschichten zuzurechnen

ist. Die CHP dagegen vertritt die türkisch-säkularen Schichten höheren Bildungsgrades mit einem europäischen Lebensstil und durchschnittlich deutlich höheren Einkommen. Ob im Hinblick auf Schicht oder Bildung, Modernität oder Konservatismus: Die MHP steht zwischen den beiden größeren Parteien. Charakteristisch für sie ist ein stark ethnisch gefärbter türkischer Nationalismus, der sich in erster Linie als bedingungslose Identifikation mit dem Staat und als starke Ablehnung kurdischer Identität äußert. Die HDP gibt sich als linke Alternative, wird jedoch generell als die Partei der kurdischen Bewegung wahrgenommen. Mehr noch als bei den anderen Parteien ist die ethnisch-nationale Komponente für die Zugehörigkeit ihrer Anhängerschaft bestimmend. Drittens verfügen drei der genannten Parteien über geographische Stammregionen mit einem eigenen Milieu. So ist die AKP in allen Landesteilen stark vertreten, hat aber ihr Stammgebiet in Zentralanatolien und an der Schwarzmeerküste. Die CHP hat an den Küsten der Ägäis und in zweiter Linie in Thrazien und am Mittelmeer großen Rückhalt; die HDP hingegen in den primär kurdisch besiedelten Regionen. Die klare Aufteilung folgt auch der wirtschaftlichen Entwicklung der Stammregionen, denn die CHP reüssiert in den ökonomisch am stärksten entwickelten Regionen, die keine oder nur wenig staatliche Förderung benötigen. Die AKP vertritt die immer noch eher provinziell geprägten Gebiete, die auf staatliche Infrastrukturleistungen und Investitionen angewiesen sind. Die HDP ist in den kurdischen besiedelten Gebieten zuhause, die als Schauplatz des türkisch-kurdischen Konflikts (dazu unten) besonders unterentwickelt sind. Wahlergebnisse in der Türkei bilden deshalb nicht primär Verteilungskonflikte ab, sondern Identitäten ihrer Wähler: In den europäischen Ländern, die türkische Arbeitsmigranten aufgenommen haben, stimmten weit über 60 Prozent für Erdoğan und seine AKP; dagegen votierten in den USA, wo sich die türkische Migration aus Akademikern und anderen Angehörigen der Mittelschicht zusammensetzt, weniger als 20 Prozent für die AKP (zum Ganzen Stiftung Wissenschaft und Politik – SWP, Die Türkei nach den Wahlen: Alles wie gehabt und doch tiefgreifend anders, S. 2 f., www.swp-berlin.org).

- 27 In der Wahl vom 1. November 2015 errang die AKP zwar 49,5 % der Stimmen, verfehlte aber die für eine Verfassungsänderung notwendige 2/3- bzw. 3/5-Mehrheit (mit anschließendem Referendum). Innenpolitisches Anliegen Erdogans

war der o.g. Systemwechsel hin zu einem exekutiven Präsidialsystem, was eine Verfassungsänderung voraussetzte (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei vom 3.8.2018, S. 5, 8 – im Folgenden: Lagebericht). Nach dem Putschversuch im Juli 2016 (dazu sogleich) hat die AKP Anfang Dezember 2016 einen Entwurf zur Verfassungsänderung hin zu einem solchen Präsidialsystem ins Parlament eingebracht, das dieses Gesetz mit der für ein Referendum erforderlichen 3/5-Mehrheit beschloss. Das Verfassungsreferendum vom 16. April 2017 erreichte die erforderliche Mehrheit; mittlerweile wurde das bislang geltende Verbot für den Staatspräsidenten, keiner Partei anzugehören, aufgehoben; Staatspräsident Erdoğan ist seit Mai 2017 auch wieder Parteivorsitzender der AKP. In der vorverlegten Präsidentschaftswahl vom 24. Juni 2018 hat er die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen können; auch die regierende AKP errang bei der Parlamentswahl mit 42,5 % der Stimmen die relative Mehrheit und zusammen mit den 11,2 % Stimmenanteil der mit ihr verbündeten MHP auch die Mehrheit der Parlamentssitze (Lagebericht ebenda S. 8; BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 18.10.2018, S. 6 f.).

Durch die damit abgeschlossene Verfassungsänderung wird Staatspräsident Erdoğan zugleich Regierungschef, denn das Amt des Ministerpräsidenten entfällt. Ohne parlamentarische Mitsprache ernennt und entlässt der Staatspräsident die Regierungsmitglieder, kann Dekrete mit Gesetzeskraft erlassen und vier der 13 Mitglieder im Rat der Richter und Staatsanwälte (HSK) ernennen (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 18.10.2018, S. 7; Lagebericht ebenda S. 8).

- 28 In der Nacht vom 15./16. Juli 2016 fand in der Türkei ein Putschversuch von Teilen des Militärs gegen Staatspräsident Erdoğan statt, dem sich auf Aufrufe der AKP hin viele Bürger entgegen stellten und der innerhalb weniger Stunden durch regierungstreue Militärs und Sicherheitskräfte niedergeschlagen wurde. Staatspräsident Erdoğan und die Regierung machten den seit dem Jahr 1999 im Exil in den USA lebenden islamischen Prediger Fethullah Gülen und dessen bis dahin vor allem für ihr Engagement in der Bildung und in der humanitären Hilfe bekannte Gülen-Bewegung (zu ihrer Entwicklung BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 18.10.2018, S. 12 f.) für den Putsch verantwortlich. Diese wurde als terroristische Organisation eingestuft und ihre echten oder mutmaßlichen Anhänger im Zuge ei-

ner „Säuberung“, die sich auch auf Anhänger der verbotenen „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) erstreckte, mit einer Verhaftungswelle überzogen. Gegen ca. 189.000 Personen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet, über 117.000 Personen in Polizeigewahrsam genommen, darunter über 53.000 Personen in Untersuchungshaft. Über 154.000 Beamte wurden vom Dienst suspendiert bzw. aus dem Militärdienst entlassen; darunter wohl rund 107.000 Personen endgültig entlassen. Flankiert wurden diese Maßnahmen durch die Ausrufung des Ausnahmezustands (Notstand), welcher der Exekutive erhebliche Handlungsvollmachten einräumt und mehrfach verlängert wurde (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei vom 3.8.2018, S. 4 f. – im Folgenden: Lagebericht; Zahlen auch bei Kamil Taylan, Gutachten an das VG Karlsruhe vom 13.1.2017, S. 5, 12 f.; BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 18.10.2018, S. 9, 15, 31).

Der nach zwei Jahren am 18. Juli 2018 ausgelaufene Ausnahmezustand wurde zwar nicht mehr verlängert, aber zentrale Inhalte in Gesetzesform dauerhaft gesichert, insbesondere die Ermächtigung der Gouverneure, Ausgangssperren zu verhängen, Demonstrationen und Kundgebungen zu verbieten, Vereine zu schließen sowie Personen und private Kommunikation intensiver zu überwachen (vgl. Stiftung Wissenschaft und Politik – SWP, Die Türkei nach den Wahlen: Alles wie gehabt und doch tiefgreifend anders, S. 8, www.swp-berlin.org; BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 18.10.2018, S. 8).

Als Sicherheitsorgane werden die Polizei in den Städten, die Jandarma am Stadtrand und in den ländlichen Gebieten sowie der Geheimdienst (MIT) landesweit tätig; das Militär ging in den vergangenen Jahren seiner staatlichen Sonderrolle mit einer de-facto-Autonomie gegenüber parlamentarischer Kontrolle als Hüter kemalistischer Grundsätze verlustig (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, S. 10 f.) und dem Verteidigungsminister als ziviler Instanz unterstellt mit der zusätzlichen Befugnis des Staatspräsidenten, den Kommandeuren der Teilstreitkräfte direkt Befehle zu erteilen (BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 18.10.2018, S. 28). Durch die „Säuberungen“ in Folge des Putsches wurde sein innenpolitisches Gewicht gemindert und durch den Einmarsch in den grenznahen Gebieten Syriens wurden seine Kapazitäten nach außen gelenkt.

- 29 b) Eine Verfolgung wegen einer Zugehörigkeit/Zurechnung zur Gülen-Bewegung haben die Kläger zu 1 und zu 2 im Fall ihrer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten; die Klägerin zu 3 hingegen nicht.
- 30 Aktuell liegen auch nach Einschätzung des Auswärtigen Amts deutliche Anhaltspunkte für eine systematische Verfolgung vermeintlicher Anhänger der Gülen-Bewegung vor, welcher von türkischer Regierungsseite her der Putschversuch im Juli 2016 zur Last gelegt wird (vgl. oben). Unklar ist dabei, nach welchen Kriterien türkische Behörden eine Person als „Anhänger“ einstufen. Türkische Behörden und Gerichte können eine Person bereits dann als solchen „FETÖ“-Terrorist einordnen, wenn diese Mitglied der Gülen-Bewegung ist oder persönliche Beziehungen zu den Mitgliedern der Bewegung unterhält, eine von der Bewegung betriebene Schule besucht hat oder im Besitz von Schriften Gülens ist. Als besonders starkes Indiz werden finanzielle Beziehungen von Personen zu Einrichtungen gewertet, die der Gülen-Bewegung nahe stehen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei vom 3.8.2018, S. 11 – im Folgenden: Lagebericht). „FETÖ“ sei die Abkürzung für "Fethullah Gülen Terrororganisation" und als Ausdruck ab dem Jahr 2013 aufgekommen, als die bis dahin eng mit der regierenden AKP zusammenarbeitende Gülen-Bewegung den ersten Aufstand geprobt und durch der Gülen-Bewegung angehörende Staatsanwälte und Richter gegen mehrere amtierende Minister wegen Bestechung und Bestechlichkeit Strafverfahren eingeleitet habe, was das große Zerwürfnis zwischen Gülen und dem damaligen Vorsitzenden der AKP Erdoğan hervorrief (vgl. , Gutachten an das VG Karlsruhe vom 13.1.2017, S. 8 f.).
- Zum Stand August 2016 seien 35 Gesundheitseinrichtungen, 1.045 Bildungsinstitutionen, 104 Stiftungen, 1.125 Vereine, 15 Universitäten sowie 29 Gewerkschaften wegen angeblicher Verbindungen zur Gülen-Bewegung geschlossen worden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich – im Folgenden: BFA, Kurzinformation vom 4.8.2016, S. 1 m.w.N.) sowie insgesamt über 5.000 Vereinigungen einschließlich Menschenrechtsorganisationen (Lagebericht ebenda S. 10).

- 31 Daher kann davon ausgegangen werden, dass eine Person, welche der türkische Staat der Gülen-Bewegung zurechnet, in der Türkei mit asylerbheblichen Verfolgungshandlungen rechnen muss, auch ohne dass sie eine führende Stellung in der Gülen-Bewegung innehatte bzw. noch innehat. Bereits eine vermutete Gülen-Anhängerschaft reicht aus, wegen Terrorverdachts inhaftiert zu werden (vgl. VG Aachen, U.v. 5.3.2018 – 6 K 3554/17.A – juris Rn. 36). Gülen-Anhänger werden wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung angeklagt. Zusätzlich können sie noch wegen Terrorfinanzierung, Leitung bestimmter Gruppierungen, als Imame der Armee, Polizei, usw. angeklagt werden. Die Höchststrafe ist lebenslänglich. Mehrere Delikte (z.B. Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, Finanzierung, Mord, etc.) können gleichzeitig angeklagt werden, eventuell verhängte Freiheitsstrafen werden zusammengerechnet (BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 18.10.2018, S. 14).
- 32 Als Indiz für eine Mitgliedschaft in der Gülen-Bewegung genügen aus Sicht der türkischen Sicherheitsbehörden u.a. schon der Besuch eines Kindes an einer der Organisation angeschlossenen Schule, die Einzahlung von Geldern in eine der Organisation angeschlossenen Bank, i.e. Einzahlungen nach dem Aufruf von Fethullah Gülen Anfang 2014 bei der Bank Asya, der Besitz einer 1-US-Dollar-Banknote der F-Serie (als geheimes Erkennungszeichen), die Anstellung an einer mit der Gülen-Bewegung (ehemals) verbundenen Institution – z.B. einer Universität oder einem Krankenhaus –; das Abonnieren der (vormaligen) Gülen-Zeitung „Zaman“ oder der Besitz von Gülens Büchern (BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 18.10.2018, S. 14 m.w.N.). Nutzer der Smartphone-Anwendung „ByLock“ stehen ebenfalls in Verdacht, 23.171 Nutzer seien verhaftet, allerdings auch Hunderte Personen zu Unrecht der Nutzung der mobilen Anwendung beschuldigt und deswegen wieder freigelassen worden (BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 18.10.2018, S. 14 m.w.N.).
- 33 aa) Nach diesen Maßstäben haben die Kläger durch die vor ihrer zweimaligen unbehelligten Ausreise aus der Türkei genannten Maßnahmen keine politische Verfolgung erlitten, sondern sind nicht vorverfolgt ausgewandert. Da sie sowohl im September 2016 als auch im November 2016 legal auf dem Luftweg aus der Türkei aus-

gereist sind, haben sie die an den Flughäfen bekannt besonders strengen (dazu unten) staatlichen Ausreisekontrollen unbehelligt passieren können, was gegen eine staatliche Verfolgung bzw. überhaupt ein Interesse an der Person der Kläger zum damaligen Zeitpunkt spricht. Sie waren daher nicht vorverfolgt.

34 In der Türkei finden Ausreisekontrollen für alle Personen statt. Türkischen Staatsangehörigen, gegen welche ein vom türkischen Innenministerium oder von einer Staatsanwaltschaft verhängtes Ausreiseverbot vorliegt und die auf einer entsprechenden Liste stehen, wird die Erteilung eines Reisepasses versagt oder sie werden bei Besitz eines Reisepasses an der Ausreise gehindert. Bei bestehendem Ausreiseverbot kann ein Reisepass auch durch Bestechung kaum erlangt werden, denn seine Ausstellung erfordert, dass ein vorhandener Listeneintrag zuvor auf amtliche Veranlassung durch richterlichen Beschluss oder Beschluss des Innenministeriums gelöscht wird (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das BAMF vom 11.6.2018, S. 1 f.) sowie der Antragsteller zwecks Abnahme von Fingerabdrücken persönlich vorspricht (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 8.10.2018 an das BAMF, S. 1). Nach Regierungsangaben seien im Zuge der Ermittlungen gegen die Gülen-Bewegung über 234.000 Reisepässe annulliert worden für dieser Bewegung zugeordnete Personen und ihre Ehepartner; für einen Teil der Betroffenen sei die Annullierung nach Ende des Ausnahmezustandes widerrufen worden (BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 18.10.2018, S. 79). Ausreisesperren wurden im Juli 2016 für rund 200.000 Personen verhängt und im Juli 2018 für rund 150.000 Personen unter ihnen wieder aufgehoben; Auskünfte über bestehende Ausreisesperren können über die Datenbanken eDevlet des türkischen Innenministeriums und UYAP des türkischen Justizministeriums vom Betroffenen oder einem von diesem bevollmächtigten Rechtsanwalt sowie sogar Nachfragen bei der örtlichen Polizeistation durch bevollmächtigte Verwandte ersten Grades erlangt werden (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 8.10.2018 an das BAMF, S. 2).

35 In der Türkei finden Einreisekontrollen für alle Personen statt. Bei dieser Personenkontrolle können türkische Staatsangehörige mit einem gültigen türkischen, sie zur Einreise berechtigenden Reisedokument die Grenzkontrolle grundsätzlich ungehindert passieren. Seit dem Putschversuch vom Juli 2016 werden alle türki-

schen Staatsangehörigen auch auf Inlandsflügen einer fahndungsmäßigen Überprüfung unterzogen. In Fällen von Rückführungen gestatten die Behörden die Einreise nur mit türkischem Reisepass oder Passersatzpapier (vgl. Lagebericht ebenda S. 32). Die Einreisekontrollen wurden bereits im Zuge der Flüchtlingskrise verstärkt, nicht erst seit dem Putschversuch (vgl. [REDACTED], Gutachten an das VG Karlsruhe vom 13.1.2017, S. 3), nun aber gezielter mit Listen mutmaßlicher Gülen- oder PKK-Anhänger (Schweizer Flüchtlingshilfe SFH, Schnellrecherche an das VG Karlsruhe vom 17.2.2017, S. 2).

- 36 Hier haben die Kläger noch nach dem o.g. Putschversuch ab dem [REDACTED] August 2016 gültige Reisepässe vom türkischen Staat ausgestellt erhalten, d.h. es bestand gegen sie keine Erteilungssperre. Weiter sind sie sowohl am [REDACTED]. September 2016 auf dem Luftweg aus der Türkei unbehelligt ausgereist als auch erneut am [REDACTED]. November 2016, d.h. es bestand gegen sie keine Ausreisesperre. Auch wenn sie angeben, am [REDACTED]. November 2016 sei ihre Meldeadresse von der Polizei aufgesucht und seien u.a. in der Schule, in welcher der Kläger zu 1 gearbeitet habe, viele Freunde festgenommen worden, wiegt das nach Überzeugung des Gerichts noch nicht die Wirkung der zweifachen unbehelligten Ausreise als schweres Indiz gegen eine akute konkret-individuelle Verfolgung auf, zumal gegen die Kläger auch keine Eintragungen in eDevlet ersichtlich sind, wie sie selbst einräumen.
- 37 bb) Allerdings liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kläger zu 1 und zu 2 jedenfalls heute auf Grund ihrer Biographien und weiterer Merkmale die Kriterien des türkischen Staats für eine Verfolgung als Gülen-Anhänger erfüllen, mithin künftig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung in der Türkei erlitten.
- 38 Erstens waren die Kläger zu 1 und 2, wie von ihnen bereits beim Bundesamt behauptet und in der mündlichen Verhandlung auch bestätigt (vgl. Niederschrift vom 9.1.2019 S. 2, 5 f.), als Lehrer an einer Grund- bzw. einer Vorschule eines Trägers, den der türkische Staat der Gülen-Bewegung zurechnet, tätig gewesen: So war der Kläger zu 1 ausweislich seiner Auflistung seiner Arbeitgeber und einer Kopie seines Sozialversicherungsnachweises zuletzt an einer Einrichtung des Trägers „[REDACTED]“ tätig, die unter Nr. [REDACTED]

der Liste geschlossener Einrichtungen (Türkiye Ticaret Sicili Gazetesi vom 20. Ekim 2016 Sayı 9180) genannt ist. Ebenso bezog die Klägerin zu 2 ausweislich ihres vorgelegten Kontoauszugs u.a. von Januar bis Juli 2015 Gehalt der Einrichtung namens [REDACTED]“, die unter Nr. [REDACTED] der Liste geschlossener Einrichtungen genannt ist (Resmi Gazete vom 23. Temmuz 2016 Sayı 29779). Beide haben bereits gegenüber dem Bundesamt angegeben, seit ihrer eigenen Schulzeit in Einrichtungen der Gülen-Bewegung gewesen und nach Schul- und Studienabschluss aus Übereinstimmung mit den Bildungszielen der Gülen-Bewegung in deren Einrichtungen als Lehrer tätig gewesen zu sein, der Kläger bereits seit dem Jahr 2003, wie er in der mündlichen Verhandlung bestätigte (Niederschrift vom 9.1.2019 S. 5). Sie erfüllen damit das – in den Einzelheiten unscharfe, aber allmählich nach der letzten Ausreise der Kläger aus der Türkei erst auf Lehrkräfte an Bildungseinrichtungen der Gülen-Bewegung zuletzt vermehrt angewandte – Verfolgungsprofil des türkischen Staats. Die nicht auf sie persönlich, sondern auf die von ihnen personenverschiedenen Träger solcher Schulen zielende, abstrakt-generelle Maßnahme der Schließung und des Verbots durch den türkischen Staat betraf sie zunächst nur als Reflex durch Arbeits- und Einkommenslosigkeit. Sie wurde erst dadurch in ihrer Person zu einer konkret-individuellen Verfolgungsgefahr, dass sie als langjährige Lehrkräfte an diesen Schulen tätig waren und auf Grund ihrer jeweiligen Biographie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedenfalls heute seitens des türkischen Staats der Gülen-Bewegung zugerechnet werden.

- 39 Weiter haben die Kläger glaubhaft angegeben, Schulgeld für die (Vor-)Schule der Klägerin zu 3 an die zur Gülen-Bewegung gehörende Vor- und Grundschule überwiesen zu haben, an welcher der Kläger zu 1 tätig gewesen sei; hierzu legten sie in der mündlichen Verhandlung Kontoauszüge über Schulgeldzahlungen vor (Niederschrift vom 9.1.2019 S. 5). Sie erfüllen damit das auch insoweit erst später konkreter erkennbar gewordene und auf Eltern von an Bildungseinrichtungen der Gülen-Bewegung unterrichtete Kinder im Einzelfall angewandte Verfolgungsprofil des türkischen Staats. Allerdings sind nicht die Kinder von Verfolgung betroffen, sondern die für sie handelnden Eltern, denen auf Grund ihrer Schulentscheidung eine entsprechende Gülen-nahe Gesinnung zugeschrieben wird.

- 40 Zudem haben die Kläger glaubhaft angegeben, selbst anderweitig Kredite aufgenommen und an die Asya-Bank zu deren Stützung als Einlage überwiesen und bis zu deren Schließung auch über die Asya-Bank ihr Gehalt bezogen zu haben (Niederschrift vom 9.1.2019 S. 3). Sie erfüllen auch insoweit das auf Kontoinhaber und Einlagengläubiger der Asya-Bank angewandte Verfolgungsprofil des türkischen Staats.
- 41 Dies zusammen genommen, haben die Kläger zu 1 und 2 nach Überzeugung des Gerichts mit ihrem individuellen Vortrag für sich glaubhaft gemacht, dass ihnen im heute entscheidungserheblichen Zeitpunkt in der Türkei eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht.
- 42 Für die minderjährige Klägerin zu 3 ist dies nicht glaubhaft gemacht, da sie in ihrer Person selbst kein Verfolgungsprofil des türkischen Staats erfüllt, sondern von Maßnahmen gegen ihre Eltern wie deren Verhaftung und Trennung als Reflex betroffen wäre. Soweit die Klägerin zu 2 in der mündlichen Verhandlung auf Frage nach dem Verbleib von Kindern ihrer inhaftierten Freunde angab (Niederschrift vom 9.1.2019 S. 4), von zweien wüsste sie, dass die Kinder mit inhaftiert worden seien, ein Kind sei damals zwei Monate alt gewesen und jetzt eineinhalb Jahre alt, von einem weiteren Kind wüsste sie, dass es bei der Großmutter sei, von den übrigen hätten sie keine Informationen, lässt sich daraus nach Überzeugung des Gerichts keine konkrete Verfolgungsgefahr für die Klägerin zu 3 ableiten. Vielmehr ist erkennbar, dass der türkische Staat offenbar Kleinkinder zusammen mit der Mutter inhaftiert, um sie nicht zu trennen, ältere Kinder hingegen Verwandten, welche die Kläger nach ihren Angaben vor dem Bundesamt ebenfalls noch in der Türkei haben, überlässt.
- 43 Die minderjährige Klägerin zu 3 ist daher auf Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 2 und Abs. 5 AsylG nach Eintritt der Bestandskraft der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für ihre Eltern zu verweisen.
- 44 3. Die Klägerin zu 3 hat auch keinen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes i.S. des § 4 Abs. 1 AsylG. Sie hat keine stichhaltigen Gründe für die Annahme

vorgebracht, dass ihr als Kind bei einer Rückkehr in die Türkei ein ernsthafter Schaden i.S. des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 AsylG droht.

- 45 Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG i.V.m. Art. 15 RL 2011/95/EU die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.
- 46 Die Aufenthaltsbeendigung eines Ausländers durch einen Konventionsstaat kann Art. 3 EMRK verletzen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen und bewiesen sind, dass der Ausländer im Zielstaat einer Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden. Dann ergibt sich aus Art. 3 EMRK die Verpflichtung für den Konventionsstaat, den Betroffenen nicht in dieses Land abzuschieben (vgl. EGMR, U.v. 13.12.2016 – 41738/10 – NVwZ 2017, 1187 ff. Rn. 173 m.w.N.).
- 47 Die Klägerin zu 3 hat eine solche ernsthafte Bedrohung nach den obigen Bewertungen nicht glaubhaft gemacht. Sie wäre von Verfolgungsmaßnahmen gegen ihre Eltern lediglich reflexhaft betroffen, die aber z.B. bei einer Trennung von ihren inhaftierten Eltern und ihrer Unterbringung bei Verwandten oder in einer Kinder- und Jugendeinrichtung noch keine menschenrechtswidrige Behandlung darstellten.
- 48 4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen für die Klägerin zu 3 ebenfalls nicht vor. Auf den Bescheid des Bundesamts wird Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylG) und ergänzend ausgeführt:
- 49 a) Der Klägerin zu 3 steht kein Anspruch auf Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu.

- 50 Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Dies ist auch der Fall, wenn es dem Betroffenen nicht (mehr) gelingen würde, seine elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen (vgl. BayVGh, U.v. 21.11.2014 – 13a B 14.30285 – Asylmagazin 2015, 197) und die aus zu erwartenden schwierigen Lebensbedingungen resultierenden Gefährdungen im Einzelfall eine solche Intensität aufweisen, dass auch ohne konkret drohende Maßnahmen von einer unmenschlichen Behandlung auszugehen ist.
- 51 Hier liegen diese besonders strengen Voraussetzungen nicht vor:
- 52 aa) Die Klägerin zu 3 würde im Fall einer Abschiebung in die Türkei und dortigen haftbedingten Trennung von ihren Eltern noch keiner besonderen Ausnahmesituation ausgesetzt sein, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen würde, dass ihre elementarsten Bedürfnisse im Sinne eines absoluten Existenzminimums nicht gesichert wären.
- 53 Die Grundversorgung und die medizinische Versorgung sind nach Überzeugung des Gerichts für Rückkehrer in der Türkei jedenfalls im Umfang des absoluten Existenzminimums gesichert.
- In der Türkei gibt es zwar keine mit dem deutschen Recht vergleichbare staatliche Sozialhilfe. Sozialleistungen für Bedürftige werden aber über den Förderungsfonds für Soziale Hilfe und Solidarität gewährt und von den in 81 Provinzen und 850 Kreisstädten vertretenen 973 Einrichtungen der Stiftungen für Soziale Hilfe und Solidarität (Sosyal Yardımlaşma ve Dayanışma Vakfı) ausgeführt, die den Gouverneuren unterstellt sind. Anspruchsberechtigt sind bedürftige Staatsangehörige, die sich in Armut und Not befinden, nicht gesetzlich sozialversichert sind und von keiner Einrichtung der sozialen Sicherheit ein Einkommen oder eine Zuwendung beziehen, sowie Personen, die gemeinnützig tätig und produktiv werden können. Die Leistungsgewährung wird von Amts wegen geprüft. Eine neu eingeführte Da-

tenbank vernetzt Stiftungen und staatliche Institutionen, um Leistungsmissbrauch entgegenzuwirken. Leistungen werden gewährt in Form von Unterstützung der Familie (Nahrungsmittel, Heizmaterial, Unterkunft), Bildungshilfen, Krankenhilfe, Behindertenhilfe sowie besonderen Hilfeleistungen wie Katastrophenhilfe oder Volksküchen. Die Leistungen werden in der Regel als zweckgebundene Geldleistungen für neun bis zwölf Monate gewährt. Darüber hinaus existieren weitere soziale Einrichtungen, die ihre eigenen Sozialhilfeprogramme haben (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei vom 3.8.2018, S. 29 f. – im Folgenden: Lagebericht).

- 54 Die medizinische Versorgung durch das staatliche Gesundheitssystem hat sich in den letzten Jahren strukturell und qualitativ erheblich verbessert, vor allem in ländlichen Gegenden sowie für die arme, (bislang) nicht krankenversicherte Bevölkerung. Auch wenn Versorgungsdefizite vor allem in ländlichen Provinzen bei der medizinischen Ausstattung und im Hinblick auf die Anzahl von Ärzten bzw. Pflegepersonal bestehen, sind landesweit Behandlungsmöglichkeiten für alle Krankheiten gewährleistet. Landesweit gab es im Jahr 2016 1.510 Krankenhäuser mit einer Kapazität von 217.771 Betten, davon ca. 58 % in staatlicher Hand. Die Behandlung bleibt für die bei der staatlichen Krankenversicherung Versicherten mit Ausnahme der „Praxisgebühr“ unentgeltlich. Grundsätzlich können sämtliche Erkrankungen in staatlichen Krankenhäusern angemessen behandelt werden, insbesondere auch chronische Erkrankungen wie Krebs, Niereninsuffizienz (Dialyse), Diabetes, Aids, Drogenabhängigkeit und psychiatrische Erkrankungen. Wartezeiten in den staatlichen Krankenhäusern liegen bei wichtigen Behandlungen/Operationen in der Regel nicht über 48 Stunden. In vielen staatlichen Krankenhäusern ist es jedoch (nach wie vor) üblich, dass Pflegeleistungen nicht durch Krankenhauspersonal, sondern durch Familienangehörige und Freunde übernommen werden. Durch die zahlreichen Entlassungen nach dem gescheiterten Putschversuch, von denen auch der Gesundheitssektor betroffen ist, kommt es nach Medienberichten gelegentlich zu Verzögerungen bei der Bereitstellung medizinischer Dienstleistungen (vgl. Lagebericht ebenda S. 27). Psychiater praktizieren und zwölf psychiatrische Fachkliniken mit einer Bettenkapazität von rund 4.400 standen im Jahr 2011 zur Verfügung, weitere Betten gibt es in besonderen Fachabteilungen einiger Re-

gionalkrankenhäuser. Auch sind therapeutische Zentren für Alkohol- und Drogenabhängige vorhanden (vgl. Lagebericht ebenda S. 27; zur Behandlung psychischer Erkrankungen auch S. 30 f.).

Zum 1. Januar 2012 hat die Türkei eine allgemeine, obligatorische Krankenversicherung eingeführt für alle Personen mit Wohnsitz in der Türkei mit Ausnahmen u.a. für Soldaten/Wehrdienstleistende und Häftlinge. Die obligatorische Krankenversicherung erfasst u. a. Leistungen zur Gesundheitsprävention, stationäre und ambulante Behandlungen und Operationen, Laboruntersuchungen, zahnärztliche Heilbehandlungen sowie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Behandlungen im Ausland möglich. Nicht der Sozialversicherungspflicht unterfallende türkische Staatsbürger mit einem Einkommen von weniger als einem Drittel des Mindestlohns können von der Beitragspflicht befreit werden. Bei einem Einkommen zwischen einem Drittel und dem doppelten Mindestlohn gelten ermäßigte Beitragssätze. Bis Mitte des Jahres 2014 haben sich rund 12 Mio. Türken einer solchen Einkommensüberprüfung unterzogen, für rund 8 Mio. von ihnen hat der Staat die Zahlung der Beiträge übernommen (vgl. Lagebericht ebenda S. 31).

Die für eine gesundheitliche Versorgung mittelloser türkischer Staatsbürger bisher geltenden „Grünen Karten“ (2011: knapp 9 Millionen Inhaber) sind ausgelaufen, ihre Inhaber sollen in die allgemeine Krankenversicherung überwechseln. Für Kinder bis zum Alter von 18 bzw. 25 Jahren, Ehepartner und (Schwieger-)Elternteile ohne eigenes Einkommen besteht die Möglichkeit einer Familienversicherung. Besondere Beitragsregelungen gelten schließlich auch für Bezieher von Alters- und Erwerbsminderungsrenten (vgl. Lagebericht ebenda S. 31).

- 55 Insoweit ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Lebensunterhalt der Klägerin zu 3 nicht durch aufnahmebereite Verwandte oder Sozialleistungen des türkischen Staats sichergestellt wäre.
- 56 bb) Die Klägerin zu 3 würde im Fall einer Abschiebung in die Türkei auch nicht wegen einer Asylantragstellung unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

- 57 Rückkehrerinnen und Rückkehrer werden nach vorliegenden Erkenntnissen keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen. Dem Auswärtigen Amt und türkischen Menschenrechtsorganisationen, zu denen die Deutsche Botschaft engen Kontakt unterhält, ist in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden, in dem ein aus Deutschland in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten – dies gilt auch für exponierte Mitglieder und führende Persönlichkeiten terroristischer Organisationen – gefoltert oder misshandelt worden ist (vgl. Lagebericht ebenda S. 31; a.A. allerdings unter Verweis auf Quellen lediglich zum Risiko von Festnahmen und nicht von Folter VG Freiburg, U.v. 13.6.2018 – A 6 K 4635/17 – juris Rn. 28 ff.).
- 58 Unbegleitet zurückkehrende Minderjährige finden in der Regel Aufnahme bei Verwandten, sonst im Einzelfall ggf. in einem Waisenhaus oder Kinderheim. In letzterem Fall sollten die zuständigen türkischen Behörden rechtzeitig informiert werden (vgl. Lagebericht ebenda S. 31).
- 59 b) Ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 ff. AufenthG wegen einer zielstaatsbezogenen erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben aus gesundheitlichen Gründen, die eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung voraussetzt, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, liegt im Fall der Klägerin zu 3 nicht vor. Eine Erkrankung von der Schwere des § 60 Abs. 7 i.V.m. § 60a Abs. 2c AufenthG ist nicht attestiert und auch sonst nicht ersichtlich.
- 60 5. Nachdem sich auch die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG nur für die Klägerin zu 3 als rechtmäßig erweist, war ihre Klage abzuweisen, den Klagen der Kläger zu 1 und zu 2 aber teilweise stattzugeben sowie im Umfang der Teileinstellung das Verfahren einzustellen mit der Kostenfolge des § 92 Abs. 1 und Abs. 3, § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

zu Ziffer I dieses Urteils:

Das Urteil ist unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO analog).

zu Ziffer II bis Ziffer IV dieses Urteils:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebilde-

ten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird amtlich beglaubigt.
Augsburg, 15. Januar 2019